

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und anderer Gesetze

A. Zielsetzung

Die Gesetzesänderung hat zwei Schwerpunkte. Zum einen ergeben sich als Folge der Änderungen des allgemeinen Datenschutzrechts zum 25. Mai 2018 notwendige Änderungen des Landesverfassungsschutzgesetzes, des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz. Zum anderen werden zwei Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz, die es im Rahmen der Vorfeldaufklärung bei der Terrorismusbekämpfung benötigt, in Anlehnung an die bundesrechtlichen Regelungen neu eingeführt beziehungsweise angepasst. Darüber hinaus wird das Landesverfassungsschutzgesetz übersichtlicher gestaltet.

B. Wesentlicher Inhalt

Aufgrund der allgemeinen datenschutzrechtlichen Änderungen aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) sind in das Landesverfassungsschutzgesetz und das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz zusätzliche Datenschutzregelungen aufzunehmen. Bei zahlreichen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen zu den neuen Begriffsdefinitionen des Bundesdatenschutzgesetzes zum Umgang mit personenbezogenen Daten.

Das Landesamt für Verfassungsschutz erhält zudem zum einen die Befugnis zur Kontostammdatenabfrage. Zum anderen werden die materiellen Voraussetzungen für den Einsatz eines IMSI-Catchers verändert, mit dem Geräte- und Kartennummer eines Mobilfunktelefons ermittelt und der Standort des Gerätes lokalisiert werden können. Ferner wird bezüglich der Unterrichtung der Öffentlichkeit klar-

gestellt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Informationsangebote bereitstellt. Das Landesverfassungsschutzgesetz wird übersichtlicher gestaltet, indem Abschnittsüberschriften eingefügt und die Überschriften einiger Vorschriften konkretisiert werden sowie die Generalklausel zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel den Befugnisnormen zu speziellen nachrichtendienstlichen Mitteln vorangestellt wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Einführung des automatisierten Abrufverfahrens für Kontostammdaten ist insgesamt mit Aufwandsminderungen zu rechnen.

E. Kosten für Private

Zusätzliche Kosten für die Privatwirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger entstehen nicht.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 12. November 2018

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und anderer Gesetze. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, formal beteiligt war das Ministerium für Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und anderer Gesetze

Artikel 1

Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes

Das Landesverfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (GBl. 2006, S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2017 (GBl. S. 621) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Inhaltsübersicht wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 1

Organisation und Aufgaben“

2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Ländern“ durch das Wort „Länder“ ersetzt.

3. Nach § 4 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 2

Befugnisse und Datenverarbeitung“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

*Allgemeine Befugnisse des Landesamtes
für Verfassungsschutz“*

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Informationen“ die Wörter „einschließlich personenbezogener Daten“ eingefügt sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz „soweit nicht besondere Regelungen entgegenstehen.“ angefügt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat.“

5. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

*Erhebung personenbezogener Daten mit
nachrichtendienstlichen Mitteln*

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauenspersonen, Verdeckt arbeitenden Bediensteten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen anwenden (nachrichtendienstliche Mittel). Diese sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffung regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Innenministeriums, das das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann personenbezogene Daten und sonstige Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 oder die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder
2. dies zur Abschirmung der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen des Landesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

(3) Die Erhebung nach Absatz 2 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Informationen durch Auskunft nach § 9 Absatz 3 gewonnen werden können. Die Anwendung des nachrichtendienstlichen Mittels darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(4) Bei Erhebungen nach Absatz 2, die das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes beschränken oder einer solchen Beschränkung in ihrer Art und Schwere gleichkommen, ist der Eingriff nach seiner Beendigung dem Betroffenen mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zweckes der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. § 12 des Artikel 10-Gesetzes gilt entsprechend. Die durch solche Maßnahmen erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe von § 4 des Artikel 10-

Gesetzes verwendet werden. § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz nach dem Artikel 10-Gesetz bleiben unberührt.“

6. Die bisherigen §§ 5 a bis 5 c werden die §§ 5 b bis 5 d.

7. Der neue § 5 b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5 b

*Auskunftsersuchen bei Kreditinstituten,
Luftfahrtunternehmen und Post-, Telekommunikations- und Telemediendienstleistern“*

b) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

c) Die Absätze 6 und 8 werden aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 7 wird der Absatz 6, die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 7 und 8.

e) Im neuen Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

8. Der neue § 5 c wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5 c

*Auskunftsersuchen zu Bestandsdaten
bei Telekommunikations- und Telemediendienstleistern und zu Kontostammdaten“*

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1 erforderlich ist, darf das Landesamt für Verfassungsschutz im Einzelfall beim Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte über die in § 93 b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten einholen.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.

d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind dem Betroffenen nach Erteilung der Auskunft mitzuteilen.“

- bb) In Satz 2 bis 5 wird das Wort „Benachrichtigung“ jeweils durch das Wort „Mitteilung“ ersetzt.
- e) Im neuen Absatz 7 wird nach dem Wort „Auskünfte“ die Angabe „nach Absatz 1 und 2“ eingefügt.
9. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 6
Besondere nachrichtendienstliche Mittel“
- b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 1 und 2.
- d) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nr. 1, sofern die dort genannten Bestrebungen durch Anwendung von Gewalt oder darauf ausgerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt werden, sowie zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4“ gestrichen.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- cc) Im neuen Satz 4 wird das Wort „Verwertungsverbot“ durch das Wort „Verwendungsverbot“ ersetzt.
- dd) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „§ 5 a Abs. 4 bis 9“ durch die Wörter „§ 5 b Absatz 4 und 5“ ersetzt.
- e) Die Absätze 5 bis 7 werden aufgehoben.
- f) Folgender Absatz wird angefügt:
- „(3) Bei Erhebungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 5 a Absatz 4 entsprechend.“
10. In § 6 a Absatz 1 wird die Angabe „§ 6 Absatz 2 und 5“ durch die Angabe „§ 5 a Absatz 2 und 3“ ersetzt.
11. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
- „Die Ersuchen dürfen nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die für die Erteilung der Auskunft unerlässlich sind. Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden.“
- b) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „sind die Daten zu sperren“ durch die Wörter „ist die Verarbeitung einzuschränken“ ersetzt.

12. In § 10 Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „den Innenminister oder im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter“ durch die Wörter „das Innenministerium“ ersetzt.
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Das Landesamt für Verfassungsschutz tritt solchen Bestrebungen und Tätigkeiten auch durch Angebote zur Information entgegen.“
- b) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Dabei“ durch die Wörter „Bei der Unterrichtung nach Satz 1 und den Angeboten zur Information nach Satz 2“ ersetzt.
14. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Daten“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und den Zweck der Speicherung“ werden gestrichen.
- b) Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
- „Wendet sich der Betroffene an den Landesbeauftragten für den Datenschutz, ist die Auskunft auf sein Verlangen diesem zu erteilen, soweit nicht das Innenministerium im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Landesamtes für Verfassungsschutz zulassen, sofern dieses nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.“
15. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Sperrung“ durch die Wörter „Einschränkung der Verarbeitung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „sind die Daten zu sperren“ durch die Wörter „ist die Verarbeitung einzuschränken“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Daten“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Akten gespeicherten personenbezogenen Daten zu sperren“ durch die Wörter „Verarbeitung von in Akten gespeicherten personenbezogenen Daten einzuschränken“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Sperrung“ durch die Wörter „Einschränkung der Verarbeitung“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Gesperrte Daten“ durch die Wörter „Daten, deren Verarbeitung eingeschränkt worden ist,“ ersetzt.

dd) In Satz 4 wird das Wort „Sperrung“ durch die Wörter „Einschränkung der Verarbeitung“ ersetzt.

16. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15

Verfahrensverzeichnis und Vorabkontrolle

(1) Der Datenschutzbeauftragte führt ein Verzeichnis der automatisierten Verfahren, mit denen das Landesamt für Verfassungsschutz personenbezogene Daten verarbeitet (Verfahrensverzeichnis). Satz 1 gilt auch für Verfahren, mit denen ein Auftragsverarbeiter im Auftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz personenbezogene Daten verarbeitet. Dem Datenschutzbeauftragten sind die in Absatz 2 genannten Angaben vor Einsatz eines automatisierten Verfahrens sowie wesentliche Änderungen und die Beendigung eines automatisierten Verfahrens mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Verfahren, die allgemeinen Verwaltungszwecken dienen, insbesondere Verfahren der Textverarbeitung.

(2) In das Verfahrensverzeichnis sind einzutragen:

1. die verantwortliche Organisationseinheit,
2. die Bezeichnung des Verfahrens,
3. die Zweckbestimmung und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
4. der betroffene Personenkreis und die Art der gespeicherten Daten,
5. die Empfänger der Daten und die jeweiligen Datenarten, wenn vorgesehen ist, die Daten zu übermitteln, innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz für einen weiteren Zweck zu nutzen oder im Auftrag verarbeiten zu lassen,
6. die Fristen für die Einschränkung der Verarbeitung und Löschung der Daten sowie deren Prüfung,
7. die zugriffsberechtigten Personen,
8. eine allgemeine Beschreibung der eingesetzten Hardware, der Vernetzung und der Software sowie
9. die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(3) Ein automatisiertes Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten, das insbesondere aufgrund der Art oder der Zweckbestimmung der Verarbeitung mit besonderen Gefahren für das Persönlichkeits-

recht verbunden sein kann, darf das Landesamt für Verfassungsschutz erst einsetzen oder wesentlich ändern, wenn sichergestellt ist, dass diese Gefahren nicht bestehen oder durch technische oder organisatorische Maßnahmen verhindert werden. Satz 1 gilt auch für den Auftragsverarbeiter, der im Auftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz personenbezogene Daten verarbeitet. Die verantwortliche Organisationseinheit hat den Datenschutzbeauftragten an der Durchführung der Untersuchung nach Satz 1 zu beteiligen. Das Ergebnis der Untersuchung und dessen Begründung sind aktenkundig zu machen und dem Datenschutzbeauftragten zuzuleiten.“

17. Nach dem neuen § 15 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 3

Parlamentarische Kontrolle“

18. Die bisherigen §§ 15 bis 15 k werden die §§ 16 bis 16 k.

19. Im neuen § 16 Absatz 1 Satz 2 und im neuen § 16 c Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „§ 5 a Absatz 9 und § 6 Absatz 3 Satz 10“ durch die Wörter „§ 5 b Absatz 7 und § 6 Absatz 1 Satz 10“ und die Wörter „§ 5 c Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 5 d Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

20. Nach dem neuen § 16 k wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 4

Schlussvorschriften“

21. Nach der Überschrift zu Abschnitt 4 werden folgende §§ 17 und 18 eingefügt:

„§ 17

Unabhängige Datenschutzkontrolle

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert beim Landesamt für Verfassungsschutz die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz mindestens alle zwei Jahre. Soweit die Einhaltung von Vorschriften der Kontrolle durch die Kommission nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz unterliegt, unterliegt sie nicht der Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz, es sei denn, die Kommission nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz ersucht den Landesbeauftragten für den Datenschutz, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.

(2) Die Pflicht zur Unterstützung nach § 26 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) besteht nur gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz selbst und dem von ihm oder dem leitenden Beamten seiner Dienststelle schriftlich besonders Beauftragten. § 26 Absatz 1 Satz 2 LDSG findet für das Landesamt für Verfassungsschutz keine Anwendung, soweit das Innenministerium im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde.

(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten ohne Beschränkung auf die Erfüllung der Aufgaben nach § 3. Sie gelten entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere Stellen, wenn diese der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz nach § 3 dient.

§ 18

Anwendung des Landes- und des Bundesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 finden

1. § 25 Absatz 2 Satz 1 Variante 1, Absatz 3, Absatz 5 Satz 2 und 3, §§ 26 und 29 LDSG sowie
2. §§ 2, 5 bis 7, 16 Absatz 2, §§ 46, 51 Absatz 1 bis 4, §§ 52 bis 54, 62, 64 und 83 des Bundesdatenschutzgesetzes in der am 25. Mai 2018 geltenden Fassung

entsprechende Anwendung.“

22. Die bisherigen §§ 16 bis 18 werden die §§ 19 bis 21.

23. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 159), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 661, 665) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Datenerhebung“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 22 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „verarbeiten und nutzen“ durch die Wörter „speichern, nutzen, verändern und übermitteln“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „verarbeitet und genutzt“ durch die Wörter „gespeichert, genutzt, verändert und übermittelt“ ersetzt.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Sperrung“ durch die Wörter „Einschränkung der Verarbeitung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „sind die Daten zu sperren“ durch die Wörter „ist die Verarbeitung einzuschränken“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Daten“ ersetzt und die Wörter „verarbeitet und genutzt“ werden durch die Wörter „genutzt, verändert, übermittelt und gelöscht“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „Sperrung“ durch das Wort „Einschränkung der Verarbeitung“ ersetzt.

4. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Anwendung des Landesverfassungsschutzgesetzes

Soweit dieses Gesetz keine Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten trifft, findet das Landesverfassungsschutzgesetz entsprechende Anwendung.“

5. Nach § 36 wird folgender § 37 eingefügt:

„§ 37

Unabhängige Datenschutzkontrolle

Der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen personenbezogene Daten in Dateien oder Akten über die Sicherheitsüberprüfung nicht, wenn die betroffene Person der Kontrolle der auf sie bezogenen Daten widersprochen hat. Die speichernde Stelle hat die betroffene Person im Einzelfall oder in allgemeiner Form auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen. Der Widerspruch ist gegenüber der speichernden Stelle oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erklären.“

6. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Artikel 10-Gesetz

§ 2 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 79), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2017 (GBl. S. 621, 623) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
2. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Innenministerium kann den Wortlaut des Landesverfassungsschutzgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 8 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Die Gesetzesänderung hat zwei Schwerpunkte. Zum einen sind Änderungen des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVSG), des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes (LSÜG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz (AG G10) aufgrund der Änderungen des allgemeinen Datenschutzrechts zum 25. Mai 2018 erforderlich. Ab diesem Datum gilt die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar. Im Hinblick darauf wurde das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) neu gefasst. Es enthält nur noch ergänzende Regelungen zur Datenschutz-Grundverordnung, soweit diese aufgrund von Öffnungsklauseln oder Regelungsaufträgen in der Verordnung (EU) 2016/679 möglich sind.

Die Datenverarbeitung durch das Landesamt für Verfassungsschutz sowie der Bereich des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes liegen außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts, denn die Europäische Union besitzt gemäß Artikel 4 Absatz 2 Satz 3 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) keine Regelungskompetenz für den Bereich der nationalen Sicherheit (vgl. auch Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Erwägungsgrund 16 der Verordnung [EU] 2016/679). Da das Landesverfassungsschutzgesetz für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 LVSG und das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz jeweils bereichsspezifische Datenschutzvollsysteme bilden, § 2 Absatz 4 LDSG jedoch die Verordnung (EU) 2016/679 und das Landesdatenschutzgesetz auch für nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallende Bereiche für anwendbar erklärt, wird die Verarbeitung personenbezogener Daten in den beiden genannten Bereichen nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 LDSG von der Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes ausgenommen, soweit nicht abweichend geregelt.

In das Landesverfassungsschutzgesetz und das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz sind zusätzliche Datenschutzregelungen aufzunehmen. Denn nachdem das Landesdatenschutzgesetz nur noch ergänzende Regelungen zur Verordnung (EU) 2016/679 enthält, ist ein Verweis auf das Landesdatenschutzgesetz bezüglich vieler Regelungen nicht möglich. Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes zu dem Landesbeauftragten für den Datenschutz passen jedoch auch im besonderen Aufgabenbereich des § 3 LVSG. Daher wird der Verweis des Landesverfassungsschutzgesetzes in § 18, der sich bisher in § 5 Absatz 1 Satz 2 befand, angepasst. Um die Fachgesetze nicht mit datenschutzrechtlichen Regelungen zu überfrachten und weitgehend Gleichklang mit der bundesrechtlichen Regelung herzustellen, verweist § 18 LVSG zudem auf einige Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Bei zahlreichen Änderungen des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes sowie bei der Änderung des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz handelt es sich um Folgeänderungen zu den neuen Begriffsdefinitionen zum Umgang mit personenbezogenen Daten (vgl. für das Landesverfassungsschutzgesetz § 18 Nummer 2 LVSG in Verbindung mit § 46 BDSG). Die Begriffe werden auch in den genannten Bereichen, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts liegen, im Interesse einer einheitlichen Datenschutzterminologie aufgegriffen.

Zum anderen erhält das Landesamt für Verfassungsschutz die Befugnis zur Kontostammdatenabfrage, die es im Rahmen der Vorfeldaufklärung bei der Terrorismusbekämpfung benötigt. Damit wird von der Neufassung des § 93 Absatz 8 der Abgabenordnung (AO) Gebrauch gemacht, durch die die Verfassungsschutzbehörden der Länder in die Auflistung der Behörden aufgenommen wurden, die über das Bundeszentralamt für Steuern Zugang zu den Informationen aus dem

Kontenabrufverfahren haben. Des Weiteren werden die materiellen Voraussetzungen für den Einsatz eines IMSI-Catchers verändert, mit dem Geräte- und Kartennummer eines Mobilfunktelefons ermittelt und der Standort des Gerätes lokalisiert werden können. Durch die Änderung entfällt in den Fällen des Inlandextremismus die Beschränkung auf Fälle mit Gewaltbezug, da dieses Erfordernis sogar über die Voraussetzungen für eine Beschränkungsmaßnahme nach dem Artikel 10-Gesetz (G 10) hinausgeht und nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hierfür kein Anlass besteht. Zudem wird bezüglich der Unterrichtung der Öffentlichkeit in § 12 LVSG nun klargestellt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Informationsangebote bereitstellt. Zuletzt wird das Landesverfassungsschutzgesetz übersichtlicher gestaltet, indem Abschnittsüberschriften eingefügt und die Überschriften einiger Vorschriften konkretisiert werden sowie die Generalklausel zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel den Spezialregelungen zum Einsatz besonders eingriffsintensiver nachrichtendienstlicher Mittel vorangestellt wird.

2. Inhalt

Aufgrund der allgemeinen datenschutzrechtlichen Änderungen wurden geregelt:

- umfassende Anpassung des Verweises des Landesverfassungsschutzgesetzes auf das Landesdatenschutzgesetz sowie Verweis auf Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes,
- bereichsspezifische Übernahme von Regelungen zur Datenschutzkontrolle, die zukünftig nicht mehr im Landesdatenschutzgesetz enthalten sind, in das Landesverfassungsschutzgesetz und das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz,
- Folgeänderungen im Landesverfassungsschutzgesetz, im Landessicherheitsüberprüfungsgesetz und im Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz zu den neuen Begriffsdefinitionen zum Umgang mit personenbezogenen Daten.

Die Änderungen des Landesverfassungsschutzgesetzes umfassen zudem insbesondere folgende Regelungen:

- Befugnis zur Kontostammdatenabfrage,
- Veränderung der materiellen Voraussetzungen für den Einsatz eines IMSI-Catchers,
- Regelung, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 LVSG auch durch Angebote zur Information entgegentritt.

Durch die Befugnis zur Kontostammdatenabfrage kann das Landesamt für Verfassungsschutz über das Bundeszentralamt für Steuern bei den Kreditinstituten die in § 93 b Absatz 1 AO bezeichneten Daten abrufen. Die Regelung wird durch die Neufassung des § 93 Absatz 8 AO ermöglicht, wonach auch den Verfassungsschutzbehörden der Länder Auskunft über Kontostammdaten erteilt werden kann. Das Bundesamt für Verfassungsschutz besitzt diese Befugnis bereits. Das Landesamt für Verfassungsschutz hat somit Zugriff auf die nach § 24 c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) zu führenden Dateien. Die Ermittlung von Sachverhalten zu Finanztransaktionen ist im Rahmen der Vorfeldaufklärung insbesondere bei der Terrorismusbekämpfung erforderlich.

Die materiellen Voraussetzungen für den Einsatz eines IMSI-Catchers zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer eines Mobiltelefons und zur Lokalisierung des Standortes des Gerätes innerhalb einer Funkzelle werden verändert. Der Einsatz des IMSI-Catchers dient nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur der Vorbereitung von Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz, nicht

der Überwachung von Kommunikationsinhalten. Da der Einsatz eines IMSI-Catchers somit mit keinem Eingriff in Artikel 10 des Grundgesetzes (GG) verbunden ist, sollen die Voraussetzungen für den Einsatz jedenfalls nicht strenger sein als für eine Beschränkungsmaßnahme nach dem Artikel 10-Gesetz. Deshalb werden die Fälle des Inlandsextremismus nicht zusätzlich auf Fälle mit Gewaltbezug beschränkt. An der Einsatzschwelle des § 3 Absatz 1 G 10 sowie der Verfahrenssicherung in Form der Durchführung eines dem Artikel 10-Gesetz entsprechenden Verfahrens wird weiter festgehalten.

Im Rahmen der Vorschrift zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 LVSG wird klargestellt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Informationsangebote bereitstellt.

Zudem wird das Landesverfassungsschutzgesetz durch die Untergliederung in Abschnitte, die Konkretisierung der Überschriften einiger Normen sowie die Voranstellung der Generalklausel zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel vor die Normen zum Einsatz besonders eingriffsintensiver nachrichtendienstlicher Mittel übersichtlicher gestaltet.

3. Alternativen

Keine. Die datenschutzrechtlichen Änderungen sind aufgrund des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes erforderlich.

4. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks nach Nummer 4.3 der VwV Regelungen

Durch die Gesetzesänderung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu erwarten. Von der Regelfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung konnte daher nach Nummer 4.3.4 VwV Regelungen abgesehen werden.

5. Entbehrlich gewordene oder vereinfachte Vorschriften

Keine.

6. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Einführung des automatisierten Abrufverfahrens für Kontostammdaten ist insgesamt mit Aufwandsminderungen zu rechnen, da die Ermittlung der kontoführenden Bank deutlich vereinfacht wird.

7. Kosten für die Privatwirtschaft

Der Wirtschaft entstehen durch die Einführung des automatisierten Abrufverfahrens für Kontostammdaten keine messbaren zusätzlichen Kosten, da auf Daten zurückgegriffen wird, die die Kreditwirtschaft ohnehin bereits zum Abruf vorzuhalten hat. Die Einführung wirkt sich auch nicht als Einführung einer Informationspflicht aus, sodass für die Wirtschaft kein messbarer Zusatzaufwand entsteht. Zusätzliche Kosten für Bürgerinnen und Bürger entstehen ebenfalls nicht.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (Abschnitt 1 – Organisation und Aufgaben)

In das Landesverfassungsschutzgesetz werden Abschnittsüberschriften eingefügt, um das Gesetz übersichtlicher zu gestalten und so das Auffinden von Vorschriften zu erleichtern.

Zu Nummer 2 (§ 4 – Begriffsbestimmungen)

Mit der Änderung in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Rechtschreibung korrigiert.

Zu Nummer 3 (Abschnitt 2 – Befugnisse und Datenverarbeitung)

Das Einfügen von Abschnittsüberschriften dient der Übersichtlichkeit.

Zu Nummer 4 (§ 5 – Allgemeine Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift des § 5 wird konkretisiert, um zu verdeutlichen, dass die Norm die Generalklausel für die Datenverarbeitung durch das Landesamt für Verfassungsschutz mit den Mitteln der offenen Informationsbeschaffung enthält.

Zu Buchstabe b (§ 5 Absatz 1)

§ 5 Absatz 1 regelt die generelle Zulässigkeit der Datenverarbeitung. Satz 1 enthält die Generalklausel für die Datenverarbeitung durch das Landesamt für Verfassungsschutz mit den Mitteln der offenen Informationsbeschaffung, der neue Satz 2 normiert den Fall der Datenverarbeitung bei Vorliegen einer Einwilligung des Betroffenen.

Durch die Änderung des Absatzes 1 wird verdeutlicht, dass die Vorschrift die allgemeine Befugnis des Landesamtes für Verfassungsschutz zur Datenverarbeitung enthält. Die bisher in Satz 2 geregelte eingeschränkte Anwendbarkeit des Landesdatenschutzgesetzes bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz nach § 3 LVSG wurde in eine gesonderte Norm überführt und findet sich nun in veränderter Form im neuen § 18.

Zu Doppelbuchstabe aa

Satz 1 lehnt sich an die entsprechende Regelung in § 8 Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG an. In den Wortlaut werden nun auch personenbezogene Daten ausdrücklich einbezogen. Die allgemeine Ermächtigung des Absatzes 1 kommt jedoch nur zur Anwendung, soweit nicht die speziellen Befugnisnormen der §§ 5 a ff. LVSG greifen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue § 5 Absatz 1 Satz 2 normiert die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Vorliegen einer Einwilligung des Betroffenen. Die Regelung trägt einem fun-

damentalen Grundsatz des Datenschutzrechts Rechnung, der bislang in § 4 Absatz 1 LDSG enthalten war. Nähere Bestimmungen zur Einwilligung enthält § 51 Absatz 1 bis 4 BDSG, auf den der neue § 18 Nummer 2 LVSG verweist.

Zu Nummer 5 (§ 5 a – Erhebung personenbezogener Daten mit nachrichtendienstlichen Mitteln)

§ 5 a entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 5 bis 7. Die Norm enthält eine Generalklausel zur Erhebung von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln durch das Landesamt für Verfassungsschutz. Sie steht nun aus systematischen Gründen nach § 5, der die Generalklausel für die Datenverarbeitung mit den Mitteln der offenen Informationsbeschaffung enthält. Die nach § 5 a folgenden Normen (§§ 5 b bis 6 a) regeln den Einsatz der nachrichtendienstlichen Mittel, die so eingriffsintensiv sind, dass sie aufgrund der Wesentlichkeitslehre einer spezialgesetzlichen Befugnisnorm bedürfen.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 1 und normiert das Handlungsinstrumentarium des Landesamtes für Verfassungsschutz. Absatz 2, der dem bisherigen § 6 Absatz 1 entspricht, enthält die Maßnahmenermächtigung. Absatz 3 enthält, wie bisher § 6 Absatz 5, die spezielle Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für den Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln.

Absatz 4 übernimmt die Regelung des bisherigen § 6 Absatz 6. Die Norm bestimmte bereits bisher die Geltung einiger Regelungen des Artikel 10-Gesetzes für Datenerhebungen mit nachrichtendienstlichen Mitteln, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Artikels 10 GG gleichkommen. Dazu zählen etwa Erhebungen nach § 5 b Absatz 1. Zukünftig wird die Geltung einiger Normen des Artikel 10-Gesetzes auch für Datenerhebungen mit nachrichtendienstlichen Mitteln, die Artikel 10 GG beschränken, in der Generalklausel des § 5 a geregelt. Dies betrifft § 5 b Absatz 2 und 3 sowie § 5 c Absatz 2. Damit werden entsprechende Regelungen in diesen spezialgesetzlichen Befugnisnormen, die in Artikel 10 GG eingreifen, entbehrlieh. Zudem wird in Satz 3 ein redaktioneller Fehler beseitigt.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 7. Er stellt weiterhin klar, dass die Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz nach dem Artikel 10-Gesetz unberührt bleiben.

Zu Nummer 6 (§§ 5 b bis 5 d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 7 (§ 5 b – Auskunftersuchen bei Kreditinstituten, Luftfahrtunternehmen, und Post-, Telekommunikations- und Telemediendienstleistern)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift des § 5 b wird geändert, um das Gesetz übersichtlicher zu gestalten und das Auffinden von Vorschriften zu erleichtern.

Zu Buchstabe b (§ 5 b Absatz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den neuen Begriffsdefinitionen in § 46 BDSG in der Fassung vom 25. Mai 2018 zum Umgang mit personenbezogenen Daten, auf die § 18 Nummer 2 LVSG verweist. Auch die „Erhebung“ und die „Nutzung“ unterfallen nun dem Begriff der „Verarbeitung“.

Zu Buchstabe c (§ 5 b Absatz 6 und 8)

Die Absätze, in denen bisher auf §§ 4 und 12 G 10 verwiesen wurde, entfallen, da die Verweise bereits in § 5 a Absatz 4 enthalten sind. Dieser gilt auch für Erhebungen nach § 5 b Absatz 1 bis 3, da eine Erhebung nach § 5 b Absatz 1 einer Beschränkung von Artikel 10 GG in ihrer Art und Schwere gleichkommt und Erhebungen nach § 5 b Absatz 2 und 3 Artikel 10 GG beschränken.

Zu Buchstabe d (§ 5 b Absatz 6 bis 8)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe e (§ 5 b Absatz 8)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Nummer 8 (§ 5 c – Auskunftsersuchen zu Bestandsdaten bei Telekommunikations- und Telemediendienstleistern und zu Kontostammdaten)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift des § 5 c wird geändert, um das Gesetz übersichtlicher zu gestalten und die Auffindbarkeit von Vorschriften zu erleichtern.

Zu Buchstabe b (§ 5 c Absatz 3)

Im neuen § 5 c Absatz 3 wird die Befugnis des Landesamtes für Verfassungsschutz zur Kontostammdatenabfrage eingeführt. Damit wird von der durch die Neufassung des § 93 Absatz 8 AO geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, auch den Verfassungsschutzbehörden der Länder Auskunft über die Kontostammdaten zu erteilen. Während das Bundesamt für Verfassungsschutz diese Befugnis bereits seit 2012 besitzt (vgl. § 8 a Absatz 2 a des Bundesverfassungsschutzgesetzes – BVerfSchG), wurden die Verfassungsschutzbehörden der Länder erst 2017 in § 93 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 AO als Behörden aufgenommen, die über das Bundeszentralamt für Steuern Zugang zu den Informationen aus dem Kontenabrufverfahren erhalten können (vgl. Bundestags-Drucksache 18/11555, Seite 170).

Die Regelung in der Abgabenordnung begründet jedoch noch keine Erhebungsbefugnis für die Landesbehörden für Verfassungsschutz, sondern ermöglicht lediglich eine landesgesetzliche Regelung (vgl. Bundestags-Drucksache 18/11555, Seite 170). Eine solche war zuvor nicht möglich. Die Abgabenordnung ließ nur einen Abruf für bestimmte, in § 93 Absatz 8 Satz 1 AO aufgezählte Stellen zu. Zudem war ein Abruf nach Satz 2 nur zulässig, soweit ein Bundesgesetz ihn ausdrücklich erlaubte.

§ 93 Absatz 8 AO ist in der neuen (am 25. Juni 2017 geltenden) Fassung nach der Anwendungsregelung des Artikels 97 § 26 Absatz 3 Satz 1 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO) erst ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden. Vorbehaltlich einer Anpassung der Anwendungsregelung ist bis zum 31. Dezember 2019 § 93 Absatz 8 AO weiterhin in der am 24. Juni 2017 geltenden Fassung anzuwenden (Artikel 97 § 26 Absatz 3 Satz 2 EGAO), nach der Kontenabrufe für die Verfassungsschutzbehörden der Länder nicht zulässig sind. Dem Landesamt für Verfassungsschutz wird die Befugnis zu Kontenabrufen daher erst ab dem 1. Januar 2020 eingeräumt (vergleiche Artikel 5).

Die Ermittlung von Sachverhalten zu Finanztransaktionen ist für das Landesamt für Verfassungsschutz im Rahmen der Vorfeldaufklärung bei der Terrorismus-

bekämpfung erforderlich. Informationen über Geldströme und Kontobewegungen von Organisationen und Personen können zur Feststellung von Hintermännern beitragen, die extremistischer Bestrebungen oder sicherheitsgefährdender beziehungsweise geheimdienstlicher Tätigkeit verdächtigt werden. Bisher erhält das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 5 a Absatz 1 Nummer 1 (künftig § 5 b) nur Auskünfte von Kreditinstituten. Voraussetzung für eine solche Auskunft ist allerdings, dass dem Landesamt das kontoführende Kreditinstitut bekannt ist. Diese Kenntnis konnte das Landesamt bisher nicht über ein Auskunftersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern erlangen.

Der neue § 5 c Absatz 3 räumt dem Landesamt für Verfassungsschutz die Befugnis ein, über das Bundeszentralamt für Steuern bei den Kreditinstituten die in § 93 b Absatz 1 AO bezeichneten Daten abrufen zu lassen. Das Bundeszentralamt für Steuern darf dem Landesamt diese Auskunft gemäß § 93 b Absatz 2 AO auf Ersuchen erteilen. Bei den Daten handelt es sich nach § 93 b Absatz 1 AO um diejenigen, die in § 24 c Absatz 1 KWG benannt sind (wie zum Beispiel Nummer eines Kontos, eines Depots oder eines Schließfachs, Tag der Eröffnung und der Beendigung oder Auflösung sowie Name des Inhabers und eines Verfügungsberechtigten). Das Landesamt für Verfassungsschutz hat somit im Wege der Kontostammdatenauskunft auf die nach § 24 c Absatz 1 KWG zu führenden Dateien Zugriff. Davon nicht erfasst sind Angaben über den Inhalt der Konten oder Depots.

Ein Datenabruf durch das Landesamt für Verfassungsschutz ist nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1 erforderlich ist. Zur Erfüllung anderer Aufgaben, beispielsweise zur Mitwirkung bei Sicherheitsüberprüfungen, ist ein Abruf nicht zulässig. Mit dieser Voraussetzung wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen Genüge getan, die das Bundesverfassungsgericht 2007 aufgestellt hat (BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007, 1 BvR 1550/03, 1 BvR 2357/04, 1 BvR 603/05, Rn. 98). Danach ist die Angabe im Gesetz erforderlich, welche staatliche Stelle zur Erfüllung welcher Aufgaben zu der geregelten Informationserhebung berechtigt sein soll.

Auch eine effektive Datenschutzkontrolle ist gewährleistet, denn die spezifischen datenschutzrechtlichen Sicherungen des Kreditwesengesetzes und der Abgabenordnung greifen auch bei einem Ersuchen des Landesamtes für Verfassungsschutz ein. Nach § 93 Absatz 10 AO, der auf die Abrufersuchen anwendbar ist, ist ein Abrufersuchen von der ersuchenden Stelle zu dokumentieren. Der Ersuchende trägt nach § 93 b Absatz 3 AO die Verantwortung für die Zulässigkeit des Datenabrufs und der Datenübermittlung. Nach § 93 b Absatz 4 AO in Verbindung mit § 24 c Absatz 4 KWG protokolliert die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Abrufe. Die Kreditinstitute und das Bundeszentralamt für Steuern haben nach § 93 b Absatz 4 AO in Verbindung mit § 24 c Absatz 5 und 6 KWG Datenschutz und Datensicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen (vgl. Bundestags-Drucksache 17/6925, Seite 14). Weitergehende verfahrensrechtliche Sicherungen sind angesichts der geringen Eingriffstiefe der Kontostammdatenabfrage nicht erforderlich. Insbesondere die Anforderungen, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG) (Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) für verfahrensrechtliche Sicherungen aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im engeren Sinne folgen, sind vorliegend nicht einschlägig, da es sich bei der Kontostammdatenabfrage nur um eine vorbereitende Maßnahme zu späteren tieferen Eingriffen handelt, die ihrerseits strengerer Anforderungen unterliegen. Unabhängig davon ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der sich für die Erhebung von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln aus der vorangestellten Generalklausel in § 5 a Absatz 3 LVSG ergibt, insbesondere bei der Festlegung der Maßnahmerichtung zu beachten.

Zu Buchstabe c (§ 5 c Absätze 4 bis 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d (§ 5 c Absatz 5)

Die Mitteilung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 hat nun grundsätzlich nach Erteilung der Auskunft zu erfolgen und nicht erst spätestens fünf Jahre nach Erteilung der Auskunft. Die Änderung erfolgt im Interesse der Normenklarheit, der Bestimmtheit und der Rechtssicherheit. Wie bisher kann die Mitteilung aber bei Vorliegen von Gründen nach Absatz 5 Satz 2 unterbleiben, gemäß Satz 3 fünf Jahre nach Erteilung der Auskunft auch endgültig.

Zudem wird im gesamten Absatz 5 der Begriff der „Benachrichtigung“ durch den Begriff der „Mitteilung“ ersetzt. Dies geschieht zur Anpassung des Absatzes 5 an die Terminologie des übrigen Landesverfassungsschutzgesetzes sowie des Artikel 10-Gesetzes.

Zu Buchstabe e (§ 5 c Absatz 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Nummer 9 (§ 6 – Besondere nachrichtendienstliche Mittel)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5. Die Überschrift war nach der Verschiebung von Teilen des § 6 in § 5 a anzupassen.

Zu Buchstabe b (bisheriger § 6 Absatz 1 und 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5, nach der die bisherigen Absätze 1 und 2 des § 6 zukünftig in § 5 a enthalten sind. § 6 enthält zukünftig nur noch die inhaltlich unveränderten Befugnisse zu besonderen nachrichtendienstlichen Mitteln.

Zu Buchstabe c (§ 6 Absatz 1 und 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d (§ 6 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Der bisherige § 6 Absatz 4 enthält bereits seit 2005 die Befugnis zum Einsatz eines sogenannten IMSI-Catchers. Dieser dient zur Ermittlung der Geräte- und Kennnummer eines Mobiltelefons und so auch zur Lokalisierung des Standortes des aktiv geschalteten Gerätes innerhalb einer Funkzelle.

Zukünftig wird in den Fällen des Inlandsextremismus (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LVSG) auf die weitergehende Beschränkung auf Fälle mit Gewaltbezug verzichtet, für die kein Anlass besteht, zumal der Straftatenkatalog des § 3 Absatz 1 G 10 bereits für sich genommen hinreichend eng ist. Der Einsatz des IMSI-Catchers dient nur der Vorbereitung von G 10-Maßnahmen, nicht der Überwachung von Kommunikationsinhalten. Wie das Bundesverfassungsgericht klargestellt hat, handelt

es sich bei einem IMSI-Catcher lediglich um ein Mittel elektronischer Signalaufklärung, das nicht mit einem Eingriff in Artikel 10 GG verbunden ist. Die Feststellung einer Geräte- oder Kartennummer eines im Bereich einer simulierten Funkzelle befindlichen Mobiltelefons durch den Einsatz eines IMSI-Catchers ist unabhängig von einem tatsächlich stattfindenden oder zumindest versuchten Kommunikationsvorgang zwischen Menschen. Beim Einsatz des IMSI-Catchers fallen die erfassten Daten nicht anlässlich eines Kommunikationsvorgangs an, sondern der Datenaustausch ist ausschließlich zur Sicherung der Betriebsbereitschaft nötig, die erst technische Voraussetzung eines Kommunikationsvorgangs ist. Die bloße technische Eignung eines Geräts, als Kommunikationsmittel zu dienen, sowie die von dem Gerät ausgehenden technischen Signale zur Gewährleistung der Kommunikationsbereitschaft stellen noch keine Kommunikation dar. Ermöglicht wird lediglich der Rückschluss auf den Standort einer Person über die Position eines Endgeräts (BVerfG, Beschluss vom 22. August 2006, 2 BvR 1345/03, Rn. 57). Vor diesem Hintergrund soll durch die Gesetzesänderung gewährleistet werden, dass für den Einsatz jedenfalls nicht strengere Voraussetzungen als für eine Beschränkungsmaßnahme nach dem Artikel 10-Gesetz gelten. An der bisherigen Verfahrenssicherung in Form der Durchführung eines dem Artikel 10-Gesetz entsprechenden Verfahrens wird festgehalten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um die Beseitigung einer redundanten Regelung. Für die Verarbeitung der Daten verwiesen bisher § 6 Absatz 4 Satz 3, § 6 Absatz 4 Satz 6 in Verbindung mit § 5 a Absatz 6 sowie § 6 Absatz 6 Satz 3 auf § 4 G 10 (siehe hierzu auch Doppelbuchstabe cc). Zukünftig bleibt lediglich die bisher in § 6 Absatz 6 Satz 3 enthaltene Regelung im neuen § 5 a Absatz 4 Satz 3 erhalten, die nach dem neuen § 6 Absatz 3 auch für Erhebungen nach § 6 Absatz 2 gilt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Begriff des „Verwertungsverbots“ wird durch den Begriff des „Verwendungsverbots“ ersetzt. Dies geschieht zur Anpassung an die Terminologie des Bundesverfassungsschutzgesetzes (§ 9 Absatz 4 Satz 6 BVerfSchG) sowie des Artikel 10-Gesetzes.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um die Beseitigung mehrerer redaktioneller Ungenauigkeiten und Redundanzen. Im neuen § 6 Absatz 2 Satz 5 wird nicht mehr auf den bisherigen § 5 a Absatz 6 verwiesen, da auch der für Erhebungen nach dem neuen § 6 Absatz 2 geltende neue § 5 a Absatz 4 Satz 3 (bisher § 6 Absatz 6 Satz 3) für die Verwendung der erhobenen Informationen auf § 4 G 10 verweist.

Auch auf den bisherigen § 5 a Absatz 7 (künftig § 5 b Absatz 6 Satz 1) wird nicht mehr verwiesen. Die Vorschrift ist beim Einsatz eines IMSI-Catchers nicht erforderlich, da Auskunftgeber keine nicht-öffentliche Stelle ist.

Der Verweis auf den bisherigen § 5 a Absatz 8 entfällt ebenfalls, denn auch der für Erhebungen nach dem neuen § 6 Absatz 2 geltende neue § 5 a Absatz 4 Satz 2 (bisher § 6 Absatz 6 Satz 2) erklärt § 12 G 10 für entsprechend anwendbar.

Zudem wird nicht mehr auf § 5 a Absatz 9 (künftig § 5 b Absatz 7) verwiesen, da auch der für Erhebungen nach dem neuen § 6 Absatz 2 geltende neue § 5 a Absatz 4 Satz 4 (bisher § 6 Absatz 6 Satz 4) auf § 2 Absatz 1 AG G10 verweist und damit auf eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung Bezug nimmt.

Zu Buchstabe e (bisheriger § 6 Absatz 5 bis 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5, nach der die bisherigen Absätze 5 bis 7 des § 6 zukünftig in § 5 a enthalten sind.

Zu Buchstabe f (§ 6 Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5. Der Verweis im neuen § 6 Absatz 3 auf § 5 a Absatz 4 wird zur Klarstellung eingefügt, dass die in § 5 a Absatz 4 enthaltenen Regelungen weiterhin für die Erhebungen nach § 6 Absatz 1 und 2 gelten. Darüber hinaus ist auch die spezielle Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in § 5 a Absatz 3 für die Erhebungen nach § 6 Absatz 1 und 2 anwendbar.

Zu Nummer 10 (§ 6 a – Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitende Bedienstete)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstaben b und c.

Zu Nummer 11 (§ 9 – Übermittlung personenbezogener Daten an das Landesamt für Verfassungsschutz)

Zu Buchstabe a (§ 9 Absatz 3 Satz 2 und 3)

§ 9 Absatz 3 wird dahingehend ergänzt, dass ein Ersuchen des Landesamtes für Verfassungsschutz um Übermittlung personenbezogener Daten nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten darf, die für die Erteilung der Auskunft unerlässlich sind (neuer Satz 2). Zudem dürfen nach dem neuen Satz 3 bei Übermittlungersuchen des Landesamtes für Verfassungsschutz schutzwürdige Interessen des Betroffenen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden. Damit wird auch ein Gleichklang zu der Regelung auf Bundesebene (§ 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 BVerfSchG) erreicht.

Zu Buchstabe b (§ 9 Absatz 6 Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den neuen Begriffsdefinitionen in § 46 BDSG zum Umgang mit personenbezogenen Daten, auf die § 18 Nummer 2 LVSG verweist. Der Begriff der „Sperrung“ wird nicht mehr verwendet.

Zu Nummer 12 (§ 10 – Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz)

Bei der Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz an andere als öffentliche Stellen wird die sächliche Ministeriumsbezeichnung an die Stelle der personalisierten Bezeichnung gesetzt. Dadurch wird die Formulierung an das übrige LVSG sowie an § 19 Absatz 4 Satz 2 BVerfSchG angepasst. Zugleich ist weiterhin sichergestellt, dass solche Datenübermittlungen nur unter den engen gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen (vgl. Landtags-Drucksache 13/4524, Seite 36).

Zu Nummer 13 (§ 12 – Unterrichtung der Öffentlichkeit)

Zu Buchstabe a (§ 12 Satz 2)

Die Vorschrift regelt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2. Der neue Satz 2 verdeutlicht, dass das Landesamt

für Verfassungsschutz Informationsangebote bereitstellt (vgl. hierzu Landtags-Drucksache 10/5231, Seite 35). Damit wird klargestellt, dass dem Landesamt für Verfassungsschutz auch ein aktives Tätigwerden über den reinen Informationsauftrag in Satz 1 hinaus erlaubt ist, indem durch Präventionsangebote bereits dem Entstehen von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 entgegengetreten wird. Dem neuen Satz 2 vergleichbare Regelungen enthalten auch die Verfassungsschutzgesetze anderer Länder.

Zu Buchstabe b (§ 12 Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 14 (§ 13 – Auskunft an den Betroffenen)

Zu Buchstabe a (§ 13 Absatz 1 Satz 3)

Zukünftig sind von dem Auskunftsanspruch in § 13 Absatz 1 nur die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen ausgenommen. Satz 3 entspricht damit der bundesrechtlichen Regelung in § 15 Absatz 3 BVerfSchG.

Zu Buchstabe b (§ 13 Absatz 3)

Die neuen Sätze 4 und 5 des § 13 Absatz 3 übernehmen die bisher in § 27 Absatz 2 LDSG enthaltene Regelung zum Auskunftsanspruch bereichsspezifisch für das Landesamt für Verfassungsschutz. Der Betroffene, dem keine Auskunft erteilt wurde, hat grundsätzlich die Möglichkeit, durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz prüfen zu lassen, ob er in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt worden ist. Das gilt auch, wenn der Betroffene den Landesbeauftragten für den Datenschutz unmittelbar anruft und das Landesamt für Verfassungsschutz diesem darlegt, dass es eine Auskunft bei einem Auskunftsersuchen verweigern würde. Die Auskunft ist auf Verlangen des Betroffenen dem Landesbeauftragten zu erteilen. Eine Auskunftserteilung unterbleibt nur, wenn das Innenministerium im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde, also lediglich in Ausnahmefällen. Die Beschränkung der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz an den Betroffenen ist notwendig, damit nicht über die Einschaltung des Landesbeauftragten für den Datenschutz eine Ausforschung des Landesamtes für Verfassungsschutz ermöglicht wird.

Zu Nummer 15 (§ 14 – Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den neuen Begriffsdefinitionen in § 46 BDSG zum Umgang mit personenbezogenen Daten, auf die § 18 Nummer 2 LVSG verweist. Der Begriff der „Sperrung“ wird nicht mehr verwendet.

Zu Nummer 16 (§ 15 – Verfahrensverzeichnis und Vorabkontrolle)

Der neue § 15 übernimmt die bisher in §§ 11, 12 sowie 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 LDSG enthaltenen Vorschriften. Die Führung eines Verfahrensverzeichnisses und die Durchführung der Vorabkontrolle haben sich auch in ihrer Ausprägung als bereichsspezifische Gestaltung der Datenschutzkontrolle im Bereich der nationalen Sicherheit bewährt. Daher werden sie im Aufgabenbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz beibehalten.

Zu Absatz 1

§ 15 Absatz 1 und 2 enthalten Bestimmungen zum Verfahrensverzeichnis. Absatz 1 Satz 1 übernimmt die Regelungen aus den bisherigen § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 und § 11 Absatz 1 Satz 1 LDSG. Satz 2 erstreckt die Regelung auch auf die Auftragsverarbeitung (vgl. zur Auftragsverarbeitung im Übrigen § 18 Nummer 2 LVSG in Verbindung mit § 62 BDSG). Satz 3 übernimmt weitgehend den bisherigen § 10 Absatz 4 Satz 3 LDSG. In Satz 4 befindet sich zukünftig die Regelung des bisherigen § 11 Absatz 3 LDSG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelung aus dem bisherigen § 11 Absatz 2 LDSG. Bei der Eintragung der verantwortlichen Organisationseinheit nach Nummer 1 genügt die Nennung der Organisationseinheit, die federführend für das Verfahren zuständig ist. Nummer 9 meint die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 18 Nummer 2 LVSG in Verbindung mit § 64 BDSG.

Zu Absatz 3

§ 15 Absatz 3 regelt die Vorabkontrolle. Er übernimmt weitgehend den bisherigen § 12 LDSG. Der Datenschutzbeauftragte hat die verantwortliche Organisationseinheit der Untersuchung nach § 18 Nummer 2 LVSG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BDSG zu beraten und die Durchführung der Untersuchung zu überwachen.

Zu Nummer 17 (Abschnitt 3 – Parlamentarische Kontrolle)

Das Einfügen von Abschnittsüberschriften dient der Übersichtlichkeit.

Zu Nummer 18 (§§ 16 bis 16 k)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 16.

Zu Nummer 19 (§ 16 – Parlamentarisches Kontrollgremium – Kontrollrahmen und § 16 c – Pflicht der Landesregierung zur Unterrichtung)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 6, Nummer 7 Buchstabe d und Nummer 9 Buchstabe c.

Zu Nummer 20 (Abschnitt 4 – Schlussvorschriften)

Das Einfügen von Abschnittsüberschriften dient der Übersichtlichkeit.

Zu Nummer 21 (§§ 17 und 18)

Zu § 17 – Unabhängige Datenschutzkontrolle

Der neue § 17 übernimmt die bisher in § 28 Absatz 1 und 3 sowie § 29 Absatz 2 LDSG enthaltenen Vorschriften. Sie haben sich auch in ihrer Ausprägung als bereichsspezifische Gestaltung der Datenschutzkontrolle im Bereich der nationalen Sicherheit bewährt. Daher werden sie im Aufgabenbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz beibehalten. Zugleich soll ein Gleichklang zu der Regelung auf Bundesebene erreicht werden, indem § 17 weitgehend dem ab 25. Mai 2018

geltenden § 26 a BVerfSchG entspricht. § 17 wird ergänzt durch den Verweis des § 18 Nummer 2 auf § 16 Absatz 2 BDSG, der die bisher in § 30 LDSG enthaltene Regelung zu Beanstandungen durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz übernimmt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 28 Absatz 1 LDSG. Er erweitert ihn um eine turnusmäßige Pflichtkontrolle. Der Zusatz beruht auf den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 266), wonach eine hinreichende gesetzliche Vorgabe zu turnusmäßigen Pflichtkontrollen erforderlich ist, deren Abstand ein gewisses Höchstmaß nicht überschreiten darf.

Absatz 1 Satz 2 enthält die zuvor in § 28 Absatz 3 LDSG geregelte Subsidiarität der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz gegenüber der Kontrolle durch die Kommission nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz. Die Zuständigkeitsabgrenzung soll Doppelzuständigkeiten ausschließen, die das Risiko gegensätzlicher Ergebnisse bergen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bisher in § 29 Absatz 2 LDSG enthaltene Einschränkung der Pflicht des neuen § 26 Absatz 1 LDSG für das Landesamt für Verfassungsschutz.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schließt die gesamte Aufgabenwahrnehmung in die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 ein, etwa auch die Personalverwaltung oder Beschaffungssachen. Zusätzlich bezieht Satz 2 Tätigkeiten Dritter für Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz ein, wie etwa Übermittlungen nach § 9 LVSG. Auch die Fachaufsicht durch das Innenministerium fällt hierunter. Damit gilt die Regelung nicht lediglich für die Behörde Landesamt für Verfassungsschutz, sondern für deren Sachaufgabe und die wirksame Aufgabenwahrnehmung.

Zu § 18 – Anwendung des Landes- und des Bundesdatenschutzgesetzes

Die Datenverarbeitung im Bereich des Verfassungsschutzes ist nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 LDSG von der Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes ausgenommen, soweit nicht abweichend geregelt. § 18 stellt eine abweichende Regelung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 LDSG dar. Die Regelungen des neuen Landesdatenschutzgesetzes finden nur in dem in § 18 Nummer 1 geregelten, engen Rahmen Anwendung.

Durch die in § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 LDSG enthaltene Bereichsausnahme für das Landesamt für Verfassungsschutz gelten auch die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 für die Datenverarbeitung durch das Landesamt für Verfassungsschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 LVSG nicht. Die bereichsspezifischen Regelungen des Landesverfassungsschutzgesetzes, ergänzt durch die anwendbaren Bestimmungen des Landes- sowie des Bundesdatenschutzgesetzes, lassen keinen Raum für die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679. Das ist unionsrechtskonform möglich, da die Europäische Union nach Artikel 4 Absatz 2 Satz 3 des Vertrages über die Europäische Union keine Regelungskompetenz für den Bereich der nationalen Sicherheit besitzt. Für Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, gilt die Verordnung (EU) 2016/679 daher nicht.

Nach § 18 sind einige Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes sowie des Bundesdatenschutzgesetzes ergänzend zu den Vorschriften des Landesverfassungsschutzgesetzes anwendbar. Die Norm ersetzt die bisher in § 5 Absatz 1 Satz 2 enthaltene Regelung, die auf die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der Fassung vor Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 verweist. Eine umfassende Anpassung des Verweises ist aufgrund der Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes erforderlich.

Zukünftig wird in § 18 Nummer 1 lediglich auf einige Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes zu dem Landesbeauftragten für den Datenschutz als unabhängige Aufsichtsbehörde in §§ 25 und 26 LDSG sowie auf die Strafvorschrift des § 29 LDSG verwiesen. Ausgenommen von dieser Verweisung ist § 25 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Variante 2 und Satz 2, Absatz 4 sowie Absatz 5 Satz 1 LDSG. § 25 Absatz 2 Satz 1 Variante 2 LDSG, nach dem der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 ausübt, ist auch nicht direkt anzuwenden, denn die Aufgabenerfüllung des Landesamtes für Verfassungsschutz nach § 3 LVSG ist bereits nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 LDSG aus dem Anwendungsbereich des Landesdatenschutzgesetzes ausgeschlossen, soweit nichts anderes geregelt ist, und § 25 Absatz 2 LDSG gilt nur insoweit, als öffentliche Stellen die Verordnung (EU) 2016/679 gemäß § 2 Absatz 4 LDSG dennoch anzuwenden haben. § 25 Absatz 4 LDSG ist auszunehmen, da § 16 Absatz 2 BDSG, auf den § 18 Nummer 2 LVSG verweist, eine Sonderregelung trifft. Demgegenüber ist § 25 Absatz 2 Satz 1 Variante 1 LDSG, nach dem der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Aufgaben gemäß Artikel 57 der Verordnung (EU) 2016/679 wahrnimmt, durch den Verweis in § 18 Nummer 1 LVSG anwendbar, obwohl die Datenverarbeitung durch das Landesamt für Verfassungsschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 LVSG nicht in den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 4 LDSG fällt. An Stelle der Verordnung (EU) 2016/679 treten in Artikel 57 der Verordnung (EU) 2016/679 die für die Datenverarbeitung durch das Landesamt für Verfassungsschutz anwendbaren Vorschriften über den Datenschutz. Des Weiteren wird auf die Strafvorschrift des Landesdatenschutzgesetzes (§ 29 LDSG) verwiesen. Ein Verweis auf die Strafvorschrift des Bundes ist dagegen nicht möglich, da die Sanktionsbefugnis des Landesgesetzgebers eingeschränkt ist. § 42 Absatz 1 BDSG sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vor, was für eine Vorschrift des Landesrechts nicht mit Artikel 3 Absatz 1 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vereinbar ist. Danach dürfen Vorschriften des Landesrechts bei Straftaten keine anderen Rechtsfolgen vorsehen als Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und wahlweise Geldstrafe bis zum gesetzlichen Höchstmaß (Nummer 1) sowie Einziehung (Nummer 2).

Im Übrigen sind die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zum einen nicht anwendbar, da das Landesverfassungsschutzgesetz entweder eigene ausdrückliche Regelungen enthält oder die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes mit der spezifischen Arbeitsweise einer Verfassungsschutzbehörde nicht in Einklang stehen. Soweit das Landesverfassungsschutzgesetz bereichsspezifische Regelungen trifft, sind diese abschließend. Zum anderen sind nach § 18 Nummer 2 einige Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der am 25. Mai 2018 geltenden Fassung für das Landesamt für Verfassungsschutz entsprechend anwendbar, da sie auch im besonderen Aufgabenbereich des § 3 LVSG angemessen sind. Das Bundesdatenschutzgesetz regelt den Datenschutz im Gegensatz zum neuen Landesdatenschutzgesetz umfassend neu, indem es allgemeine Regelungen, Regelungen zur Ausgestaltung der Verordnung (EU) 2016/679 sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthält. Durch den Verweis auf Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes kann vermieden werden, dass das Landesverfassungsschutzgesetz als bereichsspezifisches Fachgesetz mit datenschutzrechtlichen Regelungen überfrachtet wird. Zudem wird weitgehend ein Gleichklang mit der bundesrechtlichen Regelung auf Ebene des Verfassungsschutzes erreicht (vgl. § 27 BVerfSchG). So sind nun etwa die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zum (behördlichen) Datenschutzbeauftragten (§§ 5 bis 7 BDSG), zum Daten-

geheimnis (§ 53 BDSG) oder zu Schadensersatz und Entschädigung (§ 83 BDSG) anwendbar. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (§ 5 Absatz 5 BDSG) sind dabei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen. Bei der Vorschrift über die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten (§ 7 BDSG) entsprechen das Landesverfassungsschutzgesetz und die sonstigen anwendbaren Vorschriften über den Datenschutz dem in § 7 Absatz 1 BDSG mehrfach genannten Bundesdatenschutzgesetz und sonstigen Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften. Der in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BDSG genannten Datenschutz-Folgenabschätzung entspricht die Vorabkontrolle im neuen § 15 Absatz 3 LVSG. § 16 Absatz 2 BDSG übernimmt die bisher in § 30 LDSG enthaltene Regelung zu Beanstandungen durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz. Er gilt für Verstöße des Landesamtes für Verfassungsschutz bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 LVSG gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten. An Stelle der zuständigen obersten Bundesbehörde tritt das Innenministerium. Dagegen ist der neue § 25 Absatz 4 LDSG, der auf die Befugnisse in der Verordnung (EU) 2016/679 verweist, im Bereich der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz nach § 3 LVSG nicht anwendbar (siehe hierzu den neuen § 18 Nummer 1 LVSG). Die Anwendbarkeit von § 46 BDSG ist vor allem in Bezug auf die in den Nummern 2 und 3 enthaltenen Begriffsbestimmungen der „Verarbeitung“ und der „Einschränkung der Verarbeitung“ wichtig, um eine einheitliche Terminologie im Bereich des Datenschutzes zu erreichen. Gleichzeitig hält das Landesverfassungsschutzgesetz an etablierten Fachbegriffen des deutschen Rechts fest, soweit sie nicht im Gegensatz zur neuen Terminologie der Verordnung (EU) 2016/679 stehen, zum Beispiel am Begriff der Datei.

Zu Nummer 22 (§§ 19 bis 21)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 21.

Zu Nummer 23 (Inhaltsübersicht)

Aufgrund der Gesetzesänderung ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 11 – Datenerhebung)

Die bisher in § 11 Absatz 3 geregelte Anwendbarkeit des Landesverfassungsschutzgesetzes für die mitwirkende Behörde findet sich nun in veränderter Form im neuen § 36. Daher ist auch die Überschrift des § 11 anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 22 – Übermittlung und Zweckbindung)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den neuen Begriffsdefinitionen in § 46 BDSG zum Umgang mit personenbezogenen Daten, auf die der nach § 36 LSÜG anwendbare § 18 Nummer 2 LVSG verweist. Da der neue Verarbeitungsbegriff weiter reicht als bisher und grundsätzlich jeden Verarbeitungsvorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten umfasst, dient die genaue Aufzählung der Klarstellung. Die Schaffung des umfassenden Verarbeitungsbegriffs schließt nicht aus, dass manche Normen nur einzelne Phasen des Verarbeitens regeln – wie bisher auch.

Zu Nummer 3 (§ 23 – Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den neuen Begriffsdefinitionen in § 46 BDSG zum Umgang mit personenbezogenen Daten, auf die der nach § 36 LSÜG anwendbare § 18 Nummer 2 LVSG verweist.

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Der Begriff der „Sperrung“ wird nicht mehr verwendet. Künftig findet wie im Landesverfassungsschutzgesetz nur noch der Begriff der „Einschränkung der Verarbeitung“ Anwendung.

Zu Buchstabe b (§ 23 Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Begründung zu Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Da der neue Verarbeitungsbegriff weiter reicht als bisher und grundsätzlich jeden Verarbeitungsvorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten umfasst, dient die genaue Aufzählung der Klarstellung. Der umfassende Verarbeitungsbegriff schließt nicht aus, dass manche Normen nur einzelne Phasen des Verarbeitens regeln – wie bisher auch.

Zu Doppelbuchstabe cc

Siehe Begründung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 4 (§ 36 – Anwendung des Landesverfassungsschutzgesetzes)

Die bisher in § 36 enthaltene Inkrafttretensvorschrift wurde vollständig vollzogen und kann daher entfallen. Der neue § 36 stellt klar, in welchem Umfang das Landesverfassungsschutzgesetz Anwendung findet.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts liegenden Bereich des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes (Bereich der nationalen Sicherheit, Artikel 4 Absatz 2 EUV, Artikel 73 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) gilt die Verordnung (EU) 2016/679 nicht. Dieser Bereich wird grundsätzlich auch nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 LDSG von der Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes ausgenommen. Der neu formulierte § 36 stellt daher klar, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Sicherheitsüberprüfung das Landesverfassungsschutzgesetz anzuwenden ist, soweit das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz keine Regelungen trifft. Die Regelung des § 36 ist im Gegensatz zum bisher geltenden § 11 Absatz 3 auch nicht mehr auf die Datenverarbeitung durch die mitwirkende Behörde beschränkt. Über § 36 findet etwa die Vorschrift des neuen § 17 Absatz 1 und 2 LVSG zur Kontrolle der Datenverarbeitung Anwendung. Diese gilt so nicht nur für die Datenverarbeitung nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz durch das Landesamt für Verfassungsschutz als mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung, sondern auch für die Datenverarbeitung durch die für die Sicherheitsüberprüfung zuständige Stelle und die nicht-öffentliche Stelle. Der Verweis des § 36 umfasst zudem den neuen § 18 LVSG, wonach einige Bestimmungen des Landes- sowie des Bundesdatenschutz-

gesetzes gelten. Danach ist etwa die Strafvorschrift des § 29 des Landesdatenschutzgesetzes anwendbar. Durch die Verschiebung der Norm an das Ende des Gesetzes wird zudem ein systematischer Gleichklang mit der entsprechenden Regelung auf Bundesebene (§ 36 Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG) erreicht.

Zu Nummer 5 (§ 37 – Unabhängige Datenschutzkontrolle)

§ 37 übernimmt die bisher in § 28 Absatz 2 Satz 2 bis 4 LDSG enthaltene Regelung. Das Widerspruchsrecht der betroffenen Person im Fall einer Sicherheitsüberprüfung hat den Sinn, die betroffene Person selbst darüber entscheiden zu lassen, ob der Landesbeauftragte für den Datenschutz ihre Daten kontrollieren soll. Das bisher in § 28 Absatz 2 Satz 4 LDSG enthaltene Schriftformerfordernis entfällt zukünftig.

Zu Nummer 6 (Inhaltsübersicht)

Aufgrund der Gesetzesänderung ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 18.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 4 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den neuen Begriffsdefinitionen. Die Begriffsänderung erfolgt im Interesse einer einheitlichen Datenschutzterminologie.

Zu Artikel 4 (Neubekanntmachung)

Die Vorschrift ermächtigt zur Neubekanntmachung.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung in Artikel 6 regelt das Inkrafttreten.

Die Änderungen in Artikel 1 Nummer 8 (neuer § 5 c LVSG) treten erst am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Einführung der Kontostammdatenabfrage für das Landesamt für Verfassungsschutz beruht auf der Neufassung des § 93 Absatz 8 AO, in den 2017 auch die Verfassungsschutzbehörden der Länder als Behörden aufgenommen wurden, die über das Bundeszentralamt für Steuern Zugang zu den Informationen aus dem Kontenabrufverfahren erhalten können. § 93 Absatz 8 AO ist in seiner neuen Fassung nach der Anwendungsregelung des Artikels 97 § 26 Absatz 3 Satz 1 EGAO erst ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden. Ein Datenabruf durch das Landesamt für Verfassungsschutz ist nicht möglich, bevor die Regelung des § 93 Absatz 8 Satz 1 AO in der am 25. Juni 2017 geltenden Fassung anzuwenden ist, da sich ein Datenaustausch durch die einander korrespondierenden Eingriffe von Abfrage und Übermittlung vollzieht, die jeweils ihrer eigenen Rechtsgrundlage bedürfen. Erst beide Rechtsgrundlagen gemeinsam ermöglichen einen Austausch personenbezogener Daten.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung und Bewertung

1. Eingegangene Stellungnahmen

Zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und anderer Gesetze wurden der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg, der Landkreistag Baden-Württemberg, der Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg, der Verein der Verwaltungsrichtern und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg, die Rechtsanwaltskammer Freiburg, die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, die Rechtsanwaltskammer Stuttgart, die Rechtsanwaltskammer Tübingen, der Anwaltsverband Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein, die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein, die Neue Richtervereinigung, die Humanistische Union, die Gesellschaft für Freiheitsrechte, Digitalcourage und Amnesty International angehört.

Die Beauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen, der Landesbeauftragte für den Datenschutz und der Normenprüfungsausschuss wurden beteiligt sowie der Gesetzentwurf im Beteiligungsportal der Landesregierung freigeschaltet.

Stellung genommen haben der Anwaltsverband Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein, die Humanistische Union, Amnesty International sowie der Landesbeauftragte für den Datenschutz. Der Normenprüfungsausschuss hat Anmerkungen zum Gesetzentwurf übermittelt. Im Beteiligungsportal der Landesregierung ging ein Kommentar ein.

2. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf im Einzelnen und Bewertung

2.1 Der *Anwaltsverband Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein* hält eine Einschränkung der Erhebung personenbezogener Daten mit nachrichtendienstlichen Mitteln (§ 5 a LVSG) zugunsten berufsverschwiegener Personen für erforderlich.

Die Regelung zur Kontostammdatenabfrage (§ 5 c Absatz 3 LVSG) sei dahingehend zu verändern, dass die Maßnahme zur Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz nach § 3 Absatz 2 LVSG erforderlich sein muss. Die Einbeziehung von § 3 Absatz 2 Satz 2 LVSG gewährleiste, dass das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 LVSG erforderlich ist.

§ 5 b Absatz 4 Satz 3 LVSG, wonach das Innenministerium über einen Antrag auf Auskunft nach Absatz 1 bis 3 entscheidet, sei um eine innerbehördliche Zuständigkeitsregelung zu ergänzen. Zudem sei der vollständige Ausschluss jeglicher Benachrichtigung des Betroffenen über eine Maßnahme mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Gebot effektiven Rechtsschutzes nicht vereinbar.

Die Befugnis zum Einsatz eines IMSI-Catchers (§ 6 Absatz 2 LVSG) berühre nach Auffassung des Bundesgerichtshofs das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses. Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 22. August 2006, 2 BvR 1345/03), habe seine gegenteilige Auffassung lediglich in einem Nichtannahmebeschluss geäußert, dessen Gründe rechtlich bedeutungslos seien. Auch der Landesgesetzgeber habe bei der Einführung der Befugnis im Jahr 2005 dargelegt, dass die Erkenntnisse nähere Umstände der Kommunikation zwischen Personen berühren, die dem Schutz des Grundrechts aus Artikel 10 GG unterliegen. Es fehle zudem eine nachvollziehbare Begründung, weshalb in Fällen des Inlandsextremismus auf die Beschränkung auf Fälle mit Gewaltbezug verzichtet werden kann. Weiter fehle eine Regelung entsprechend § 3 Absatz 2 G 10, wonach die Maß-

nahme sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen bestimmte Personen richten darf. Es sei weiterhin über manche IMSI-Catcher möglich, laufende Mobilfunkgespräche mitzuhören. Daher sei die Befugnis ähnlich § 3 a G 10 dahingehend zu begrenzen, dass die Maßnahme bei Kenntnisnahme des Gesprächsinhalts unverzüglich zu unterbrechen und die Aufzeichnung zu löschen sei. Es fehle auch eine Regelung zum Schutz der Berufsheimlichkeitsgeheimnisse wie § 3 b G 10.

§ 9 Absatz 3 Satz 5 LVSG sollte nach Ansicht des Anwaltsverbands um eine Regelung ergänzt werden, dass auch die Begründung eines Ersuchens um Übermittlung personenbezogener Daten aktenkundig gemacht werden muss.

Die Änderung in der Vorschrift zur Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz in § 10 Absatz 5 LVSG, durch die die sächliche Ministeriumsbezeichnung an die Stelle der personalisierten Bezeichnung gesetzt wird, lehnt der Anwaltsverband ab. Die Regelung umfasse eine Zuständigkeitsregelung. Zudem verweist der Verband auf bereits früher geltend gemachte Bedenken gegen § 10 LVSG, wonach die Norm zu wenig differenziert sei.

Der Anwaltsverband befürwortet eine verstärkte Unterrichtung der Öffentlichkeit und Präventionsarbeit. Er hält es jedoch für unverzichtbar, in § 12 Satz 3 LVSG zu verdeutlichen, dass auch der Umfang der Bekanntgabe personenbezogener Daten der Entscheidung im Einzelfall bedarf.

Die Regelungen zur Anpassung an das neue Datenschutzrecht begrüßt der Anwaltsverband weitestgehend. Sinnvoll seien allerdings ausdrückliche Regelungen, nach denen das Landesamt für Verfassungsschutz entsprechend §§ 5 bis 7 BDSG behördeninterne Datenschutzbeauftragte haben muss, und in denen deren Aufgaben und Befugnisse normiert werden. Im Hinblick auf die in § 17 Absatz 2 Satz 2 LVSG enthaltene Einschränkung der Pflicht zur Unterstützung des Landesbeauftragten für den Datenschutz regt der Verband eine Konkretisierung des Verantwortlichen im Innenministerium an.

Den Verzicht auf die Schriftform des Widerspruchs der betroffenen Person gegen die Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Fall einer Sicherheitsüberprüfung in § 37 LSÜG hält der Anwaltsverband für verfehlt. Die Schriftform diene der Dokumentation der Ausübung des Widerspruchsrechts.

Haltung der Landesregierung:

Bei der Generalklausel zur Erhebung von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln in § 5 a LVSG handelt es sich um keine neue Befugnis. Absatz 1 übernimmt inhaltsgleich die bisher in § 6 Absatz 1 LVSG enthaltene Regelung. Zudem führt das Bundesverfassungsgericht im Urteil zum Bundeskriminalamtgesetz (Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09), das keine umfassende Bindungswirkung für die Nachrichtendienste entfaltet, selbst für tief in die Privatsphäre eingreifende Ermittlungs- und Überwachungsbefugnisse aus, dass der Gesetzgeber in der Regel nicht verpflichtet ist, bestimmte Personengruppen von Überwachungsmaßnahmen von vornherein gänzlich auszunehmen (Rn. 103, 132). Daher enthält lediglich die Norm zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung als eingriffsintensives nachrichtendienstliches Mittel eine Regelung zum Schutz von Berufsheimlichkeitsgeheimnissen.

Die in § 5 c Absatz 3 LVSG enthaltene materiell-rechtliche Eingriffsschwelle für eine Kontostammdatenabfrage, die voraussetzt, dass der Aufgabenbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz eröffnet ist, reicht aus. Eine darüber hinausgehende Beschränkung ist verfassungsrechtlich nicht geboten, da die Kontostammdaten bei isolierter Betrachtung keine besondere Persönlichkeitsrelevanz haben (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. Juni 2007, 1 BvR 1550/03, 1 BvR 2357/04, 1 BvR 603/05, Rn. 136).

Eine genauere Zuständigkeitsregelung in § 5 b Absatz 4 LVSG ist nicht erforderlich. Wesentlicher Zweck der Regelung ist es, eine externe behördliche Kontrolle

zu gewährleisten, was bereits mit der derzeitigen Formulierung erfüllt ist. Im Übrigen wird zusätzlich nach § 5 b Absatz 5 LVSG die Kommission nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz beteiligt. Für die Mitteilung des Eingriffs gilt § 5 a Absatz 4 LVSG, da eine Erhebung nach § 5 b Absatz 1 LVSG einer Beschränkung von Artikel 10 GG in ihrer Art und Schwere gleichkommt und Erhebungen nach § 5 b Absatz 2 und 3 LVSG Artikel 10 GG beschränken. Eine Nichtmitteilung ist nach Satz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 5 G 10 nur möglich, wenn die Kommission nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz darüber eine einstimmige Entscheidung getroffen hat. Das Bundesverfassungsgericht hält das endgültige Absehen von einer Benachrichtigung ebenfalls für verfassungsgemäß (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 262).

Bezüglich der Befugnis zum Einsatz eines IMSI-Catchers (§ 6 Absatz 2 LVSG) kann der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts gefolgt werden, auch wenn es sich bei der Entscheidung lediglich um einen Nichtannahmebeschluss handelt. Die Befugnis wurde vom Landesgesetzgeber bereits vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingeführt. Da der Einsatz dieses Mittels bereits durch Bezugnahme auf § 3 G 10 eng begrenzt ist, ist eine zusätzliche Beschränkung auf Fälle mit Gewaltbezug nicht erforderlich. Eine explizite Regelung zur Beschränkung des Personenkreises ist nicht erforderlich, da bei der Festlegung der Maßnahmenrichtung der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist. Dieser ergibt sich für die Erhebung von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln aus der Generalklausel in § 5 a Absatz 3 LVSG. Dies zu gewährleisten, ist gerade auch Aufgabe der zu beteiligenden Kommission nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz. Ob oder wie sich durch technische Maßnahmen sicherstellen lässt, dass mit dem IMSI-Catcher nur der Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkgerätes und die Geräte- und Kartennummern ermittelt und keine laufenden Gespräche mitgehört werden, betrifft die Anwendung der Norm, nicht aber ihre Gültigkeit (vgl. auch BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 234).

Bei der Dokumentation nach § 9 Absatz 3 Satz 5 LVSG versteht es sich von selbst, dass der wesentliche Gehalt des Ersuchens um Übermittlung personenbezogener Daten auch die Gründe für das Ersuchen enthält.

Die personalisierte Bezeichnung in § 10 Absatz 5 LVSG kann durch die sächliche Ministeriumsbezeichnung ersetzt werden. Wesentlicher Zweck der Regelung ist es, eine externe behördliche Kontrolle zu gewährleisten. Im Übrigen ist selbst bei der deutlich eingriffsintensiveren Beschränkungsmaßnahme durch das Artikel 10-Gesetz die Anordnung durch die „zuständige oberste Landesbehörde“ vorgesehen (§ 10 Absatz 1 G 10). Soweit bemängelt wird, dass § 10 LVSG zu wenig differenziert sei, wird darauf hingewiesen, dass neben § 10 LVSG spezielle Übermittlungsregelungen für besondere nachrichtendienstliche Mittel existieren (etwa § 4 Absatz 4 G 10, auch in Verbindung mit § 5 d Absatz 3 Satz 1 oder § 5 a Absatz 4 Satz 3 LVSG).

Die vorgeschlagene Ergänzung von § 12 Satz 3 LVSG ist entbehrlich. Jede öffentliche Bekanntgabe personenbezogener Daten setzt bereits nach geltendem Recht eine Abwägung im Einzelfall voraus.

§ 18 Nummer 2 LVSG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 BDSG enthält bereits eine Regelung, nach der das Landesamt für Verfassungsschutz einen Datenschutzbeauftragten benennen muss. §§ 6 und 7 BDSG, auf die § 18 Nummer 2 LVSG ebenfalls verweist, regeln auch Stellung und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten.

Eine Konkretisierung des Verantwortlichen im Innenministerium in § 17 Absatz 2 Satz 2 LVSG ist nicht erforderlich, weil sich auch hier der Sinn und Zweck der Regelung darin erschöpft, eine externe behördliche Kontrolle zu ermöglichen.

Der Verzicht auf die Schriftform des Widerspruchs der betroffenen Person (§ 37 LSÜG) bedeutet nicht, dass der Widerspruch nicht dokumentiert wird. Er soll es

der betroffenen Person lediglich erleichtern, Widerspruch einzulegen. Die Möglichkeit, eine schriftliche Erklärung abzugeben, bleibt bestehen. Die Regelung entspricht in dieser Hinsicht der Norm des Bundes in § 36 a Absatz 2 Satz 3 SÜG.

2.2 *Die Humanistische Union* regt an, den Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels dem Betroffenen generell nach Abschluss der Maßnahme mitzuteilen, sobald keine Gründe mehr ersichtlich sind, dass hierdurch der Zweck der Maßnahme gefährdet wird. Die Formulierung in § 5 a Absatz 4 LVSG, dass der Eingriff mitzuteilen ist, „sobald eine Gefährdung des Zweckes der Maßnahme ausgeschlossen werden kann“, sei unnötig eng. Zudem sei sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme zu überprüfen, ob eine Benachrichtigung des Betroffenen erfolgen könne. Diese Entscheidung sei im Fall der Ablehnung mit Gründen aktenkundig zu machen. Der Landtag sei jeweils zum Jahresende zu unterrichten, in welchen Fällen und aus welchen Gründen eine Mitteilung an die Betroffenen unterlassen worden ist.

Die Befugnis zur Kontostammdatenabfrage (§ 5 c Absatz 3 LVSG) sei unnötig. Die Terrorismusbekämpfung, der die Kontostammdatenabfrage dienen solle, sei eine polizeiliche Aufgabe. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Verbots von Doppelzuständigkeiten sei es dem Landesgesetzgeber verwehrt, eine zu §§ 129, 129a des Strafgesetzbuches (StGB) parallele und konkurrierende Eingriffsbefugnis zu schaffen. Die Befugnis stehe auch im Widerspruch zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Urteil vom 24. April 2018, 62357/14). Danach bestünden strengere Voraussetzungen für eine vergleichbare Bestandsdatenabfrage von E-Mail-Adressen als für mögliche Inhaltsanfragen. Es fehle auch ein Nachweis, dass die Befugnis zur Kontostammdatenabfrage für ein Landesamt für Verfassungsschutz von Bedeutung sein könne. Eine solche Befugnis existiere bisher in keinem anderen Bundesland. Zumindest sei jedoch die Benachrichtigungspflicht des § 5 c Absatz 5 LVSG anzupassen.

Für den Einsatz eines IMSI-Catchers (§ 6 Absatz 2 LVSG) solle es bei der bisherigen Regelung bleiben, denn die Gesetzesbegründung enthalte keine Hinweise für die Notwendigkeit des Wegfalls des Gewaltbezugs. Der Einsatz solle auch nur erlaubt werden, wenn die Ermittlung von Geräte- und Kartenummer anderweitig „aussichtslos“ sei. Überdies solle die Mitteilungspflicht des § 6 Absatz 3 LVSG der von der Humanistischen Union geforderten Mitteilungspflicht in § 5 a Absatz 4 LVSG folgen.

Nach Auffassung der Humanistischen Union sollte die Vorschrift zur Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz in § 10 Absatz 5 LVSG nicht geändert werden. Indem die sächliche Ministeriumsbezeichnung an die Stelle der personalisierten Bezeichnung gesetzt werde, würde die funktionelle Zuständigkeit innerhalb der Behörde geändert. Jeder Mitarbeiter des Innenministeriums könne einer Übermittlung zustimmen.

Die Humanistische Union lehnt auch die Änderung des § 12 LVSG ab. Sie hält die Änderung für eine Erweiterung der Aufgabenstellung des Verfassungsschutzes, da das Landesamt für Verfassungsschutz „im Vorfeld des Vorfeldes einer eventuell entstehenden, nach § 3 Abs. 2 LVSG unerwünschten Bestrebung oder Tätigkeit aktiv werden“ solle. Indem § 12 Satz 3 LVSG dem Landesamt für Verfassungsschutz ermögliche, jenseits seiner gesetzlichen Aufgabenstellung personenbezogene Daten zu verarbeiten und offenzulegen, sei eine stigmatisierende Wirkung für Betroffene möglich.

Die Humanistische Union kritisiert, dass das Landesamt für Verfassungsschutz die Angaben des Verfahrensverzeichnisses nach § 15 LVSG nicht veröffentlichen muss. Außerdem sei der Datenschutzbeauftragte bei besonders grundrechtsrelevanten automatisierten Verfahren nicht nur zu beteiligen, sondern bereits vorab zu informieren.

Die in § 17 Absatz 1 LVSG vorgesehene turnusmäßige Pflichtkontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz sei ein rein symbolischer Akt. Eine Kontrol-

le müsse alltäglich stattfinden. § 17 Absatz 2 LVSG enthalte zudem einen „rechtsstaatsfremden Sicherheitsvorbehalt“, da der Landesbeauftragte sein Kontrollrecht verliere, wenn das Innenministerium im Einzelfall feststelle, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Damit könne „sogar ein von der Kontrolle mit-betroffener Sachbearbeiter des Ministeriums“ eine Kontrolle beenden. Ein Sicherheitsvorbehalt dürfe nur durch den Innenminister selbst ausgesprochen werden.

Haltung der Landesregierung:

Eine Ausdehnung der Mitteilungspflicht (§ 5 a Absatz 4 LVSG) auf den Einsatz aller nachrichtendienstlichen Mittel ist nicht erforderlich. Mitgeteilt werden müssen nur Eingriffe, die tief in die Privatsphäre eingreifen (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Rn. 103, 136). Die Formulierung des Satzes 1, wonach eine Gefährdung des Zweckes der Maßnahme ausgeschlossen werden können muss, entspricht der Formulierung in § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BVerfSchG. § 12 Absatz 1 Satz 2 Alternative 1 G 10 enthält ebenfalls eine ähnliche Formulierung. Sie findet sich auch in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 15. Dezember 1970, BVerfGE 30, 1, 21) im Zusammenhang mit der Nichtbenachrichtigung des Betroffenen. Zudem sieht das Gesetz eine ausreichende Überprüfung der Entscheidung über die Nichtbenachrichtigung vor: Erfolgt die zurückgestellte Mitteilung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung nach § 5 a Absatz 4 Satz 2 LVSG in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 3 G 10 der Zustimmung der Kommission nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz. Diese bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung (§ 12 Absatz 1 Satz 4 G 10). Das gesamte Verfahren wird schriftlich dokumentiert und etwaige ablehnende Entscheidungen werden aktenkundig gemacht. Die Kommission nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz entscheidet auch über das endgültige Absehen von einer Mitteilung (§ 12 Absatz 1 Satz 5 G 10). Außerdem unterrichtet das Innenministerium nach § 5 a Absatz 4 Satz 3 LVSG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 AG G10 das Parlamentarische Kontrollgremium in Abständen von höchstens sechs Monaten über die Durchführung von Maßnahmen.

Die Möglichkeit der Einführung der Befugnis zur Kontostammdatenabfrage (§ 5 c Absatz 3 LVSG) wurde den Landesbehörden für Verfassungsschutz nach Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) eingeräumt. Auch Artikel 16 Absatz 2 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) enthält die Befugnis zur Kontostammdatenabfrage. Da die Befugnis nicht der Strafverfolgung dient, handelt es sich nicht um eine parallele und konkurrierende Befugnis zu §§ 129, 129 a StGB. Die Terrorismusbekämpfung ist auch keine rein polizeiliche Aufgabe. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 24. April 2018 (62357/14), das sich auf die Auskunft über Bestandsdaten anhand einer dynamischen IP-Adresse bezieht, ist nicht auf die Befugnis zur Kontostammdatenabfrage übertragbar. Die Befugnis ist von Bedeutung, da Auskünfte von Kreditinstituten nach § 5 b Absatz 1 Nummer 1 LVSG für das Landesamt für Verfassungsschutz von zunehmender Bedeutung sind und es sich bei der Kontostammdatenabfrage um eine flankierende Regelung handelt. Wie bereits dargelegt, ist eine Benachrichtigung bei Eingriffen, die wie die Kontostammdatenabfrage nicht tief in die Privatsphäre eingreifen, nicht erforderlich (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007, 1 BvR 1550/03, Rn. 180).

Bei der Befugnis zum Einsatz eines IMSI-Catchers (§ 6 Absatz 2 LVSG) ist eine zusätzliche Beschränkung auf Fälle mit Gewaltbezug nicht erforderlich, da der Einsatz dieses Mittels bereits durch Bezugnahme auf § 3 G 10 eng begrenzt ist. Es ist bereits gesetzlich verankert, dass der Einsatz nur dann zulässig ist, wenn die

Erreichung des Zwecks der Maßnahme anderweitig aussichtslos oder wesentlich erschwert ist. Die Regelung in § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 a Absatz 4 LVSG zur Benachrichtigung ist, wie bereits dargelegt, ausreichend.

Die Änderung in § 10 Absatz 5 Satz 4 LVSG bewirkt nicht, dass jeder Mitarbeiter des Innenministeriums einer Übermittlung personenbezogener Daten an andere als öffentliche Stellen zustimmen kann. Die Änderung führt auch nicht dazu, dass der Zweck der Regelung, nämlich die Sicherstellung, dass Datenübermittlungen an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur unter den engen gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen, nicht erfüllt wird. Vielmehr ist es Sinn und Zweck der Regelung, eine externe behördliche Kontrolle sicherzustellen. Im Übrigen entscheidet „das Innenministerium“ bereits jetzt etwa auch über einen Antrag auf Auskunft nach § 5 b Absatz 1 bis 3 LVSG (§ 5 b Absatz 4 Satz 3 LVSG) und es ist als oberste Landesbehörde zuständig für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz (§ 10 Absatz 1 G 10, § 1 AG G10).

Durch die Änderung in § 12 Satz 2 LVSG werden die Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz nicht heimlich erweitert. Die Befugnis in Satz 1 hat schon bisher die Befugnis des Landesamtes zur Öffentlichkeitsarbeit nicht berührt (vgl. Landtags-Drucksache 10/5231, Seite 35). Daher stellt der neue Satz 2 lediglich klar, dass dem Landesamt für Verfassungsschutz ein aktives Tätigwerden über den reinen Informationsauftrag in Satz 1 hinaus erlaubt ist und es Informationsangebote bereitstellen darf.

Das Verzeichnisseverzeichnis nach § 15 Absatz 1 und 2 LVSG muss zwar weiterhin nicht veröffentlicht werden, jedoch kontrolliert der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach § 17 Absatz 1 Satz 1 LVSG, wie bereits bisher, beim Landesamt für Verfassungsschutz die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Auch genügt es, den Datenschutzbeauftragten bei der Durchführung der Vorabkontrolle nach § 15 Absatz 3 LVSG zu beteiligen (Satz 3) und ihm das Ergebnis und die Begründung zuzuleiten (Satz 4). Die Beteiligung entspricht sogar der Bundesregelung in § 67 Absatz 3 BDSG, die nur für Bereiche gilt, die im Anwendungsbereich des Unionsrechts liegen, und damit nicht für die Datenverarbeitung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz. Dem Datenschutzbeauftragten obliegt nach § 18 Nummer 2 LVSG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BDSG außerdem die Beratung im Zusammenhang mit der Vorabkontrolle sowie die Überwachung ihrer Durchführung.

§ 17 Absatz 1 Satz 1 LVSG setzt bezüglich der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz lediglich einen Mindestturnus fest. Engmaschigere Kontrollen bleiben dem Landesbeauftragten für den Datenschutz dadurch unbenommen. Er verliert durch die Regelung in § 17 Absatz 2 LVSG auch nicht sein Kontrollrecht, denn Satz 2 schränkt nur in Ausnahmefällen die in § 26 Absatz 1 Satz 2 LDSG enthaltene Pflicht des Landesamtes für Verfassungsschutz zur Unterstützung ein. Die Regelung übernimmt zudem lediglich die bereits bisher in § 29 Absatz 2 LDSG enthaltene Regelung.

2.3 *Amnesty International* führt lediglich aus, dass sie dem Einsatz des IMSI-Catchers grundsätzlich kritisch gegenüber stehen. Es bestünden begründete Zweifel daran, ob die Maßnahme einen verhältnismäßigen Eingriff in das Menschenrecht auf Achtung des Privatlebens unbeteiligter Dritter darstelle, deren Endgeräte sich in derselben Funkzelle wie das Endgerät der Zielperson befinden. Diese Kritik betreffe zwar auch § 6 Absatz 4 LVSG, jedoch modifizierten die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen die Regelung nur in einem unwesentlichen Umfang.

2.4 Der *Landesbeauftragte für den Datenschutz* stellt fest, dass die bisherigen Standards seiner Aufsichtsbefugnisse nicht gemindert werden. Die Erhebungsbefugnis für Kontostammdaten hält er für unproblematisch und die geänderten Ein-

satzvoraussetzungen für den IMSI-Catcher für nachvollziehbar begründet. Auch die Klarstellung in § 5 c Absatz 5 Satz 1 LVSG, wonach der Betroffene über Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 nun grundsätzlich nach Erteilung der Auskunft zu informieren ist, wird ausdrücklich begrüßt.

Dagegen hält er die Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 2 LVSG, wonach das Landesamt für Verfassungsschutz personenbezogene Daten bei Einwilligung des Betroffenen verarbeiten kann, datenschutzrechtlich für unzulässig. Die Regelung könne nur so verstanden werden, dass das Landesamt für Verfassungsschutz berechtigt sein soll, personenbezogene Daten auch außerhalb seiner Aufgaben nach § 3 LVSG zu verarbeiten. Für eine solche Auffangregelung dürfe kein Raum bestehen. Folglich sei auch der Verweis des § 18 Nummer 2 LVSG auf die Regelung des § 51 Absatz 1 bis 4 BDSG zu streichen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz widerspricht der Erweiterung seiner Kontrollbefugnis um eine zweijährliche Pflichtkontrolle (§ 17 Absatz 1 Satz 1 LVSG) und bittet dringend um die Streichung der Regelung. Eine Verpflichtung zur turnusmäßigen Kontrolle sei durch höherrangiges Recht nicht zwingend vorgegeben und enge den Spielraum der Dienststelle, eigenverantwortlich ihre Prüfungstätigkeit festzulegen, stark ein.

Haltung der Landesregierung:

Die Möglichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen (§ 5 Absatz 1 Satz 2 LVSG) entspricht der Regelung des Bundes in § 8 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 BVerfSchG. Im Übrigen korrespondiert sie mit der Regelung zur Datenerhebung nach § 5 Absatz 2 LVSG. Auch der Verweis auf die Regelung des § 51 Absatz 1 bis 4 BDSG ist demnach beizubehalten.

Die Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz wurde aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz (Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) in § 17 Absatz 1 Satz 1 LVSG aufgenommen. Dieses Urteil entfaltet keine umfassende Bindungswirkung für die Nachrichtendienste, enthält jedoch allgemeine Überlegungen zu heimlichen Überwachungsmaßnahmen, zu denen insbesondere die Ausführungen zu flankierenden Regelungen zählen, ohne die die Verhältnismäßigkeit von Eingriffen aufgrund tief in die Privatsphäre eingreifender Ermittlungs- und Überwachungsbefugnisse nicht gewahrt ist. Dazu gehört auch die „hinreichende gesetzliche Vorgabe zu turnusmäßigen Pflichtkontrollen, deren Abstand ein gewisses Höchstmaß, etwa zwei Jahre, nicht überschreiten darf“ (Rn. 266). Eine entsprechende Vorschrift findet sich auch in Artikel 28 Absatz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes. Vor diesem Hintergrund ist die Einführung der zweijährlichen Pflichtkontrolle zu sehen.

2.5 Der im Beteiligungsportal der Landesregierung eingegangene Kommentar spricht sich dafür aus, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen der Befugnis zur Kontostammdatenabfrage unangekündigte Stichprobenkontrollen im Landesamt für Verfassungsschutz durchführen darf. Er solle auch sicherstellen, dass Betroffene über Maßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz informiert werden. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz müsse die Ergebnisse seiner Kontrolle dem Landesparlament vorlegen und eine zensierte Version der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.

Haltung der Landesregierung:

Eine Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz ist bereits in § 17 Absatz 1 Satz 1 LVSG vorgesehen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz informiert die Öffentlichkeit durch seinen Tätigkeitsbericht (Artikel 59 der Verordnung (EU)

2016/679) sowie darüber hinaus bei konkreten Anlässen (Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung [EU] 2016/679). Eine Mitteilung des Eingriffs an den Betroffenen ist nach § 5 a Absatz 4 Satz 1 LVSG vorgesehen bei Erhebungen nach § 5 a Absatz 2 LVSG, die das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis gemäß Artikel 10 GG beschränken oder einer solchen Beschränkung in ihrer Art und Schwere gleichkommen. Bei der Kontostammdatenabfrage als vorbereitender Maßnahme besteht angesichts der geringen Eingriffstiefe keine Mitteilungspflicht. Auch die Anforderungen, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz (Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) für verfahrensrechtliche Sicherungen aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im engeren Sinne folgen, sind aus diesem Grund nicht einschlägig.